

## **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung vom 01.01.2015**

### **geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung**

**vom 25.02.2016, öffentlich bekanntgemacht im Chattengau Kurier Nr. 11/2016 vom 17.03.2016;  
vom 24.11.2016, öffentlich bekanntgemacht im Chattengau Kurier Nr. 50/2016 vom 15.12.2016;  
vom 29.10.2020; öffentlich bekanntgemacht im Chattengau Kurier Nr. 46/2020 vom 11.11.2020;  
vom 25.02.2021; öffentlich bekanntgemacht im Chattengau Kurier Nr. 09/2021 vom 03.03.2021**

### **§ 1 Verdienstaussfall**

- (1) Stadtverordnete, Mitglieder des Magistrats, der Ortsbeiräte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 10 EURO pro Stunde der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrat, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaussfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall zu ersetzen (Einzelabrechnung). Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen. Der Ersatz des Verdienstaussfalles ist in der Höhe auf 45 EURO pro Stunde beschränkt.
- (5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallpauschale je Stunde beträgt 45 EURO.

### **§ 2 Ersatz der Fahrkosten**

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten in Höhe der notwendigen Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel.
- (2) Bei Benutzung eigener Kraftfahrzeuge wird anstelle der Fahrkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenschädigung nach den für anerkannt privateigene Fahrzeuge und daneben eine Mitnahmeentschädigung für die Mitnahme weiterer ehrenamtlich Tätiger nach den jeweils geltenden Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes gewährt.

### **§ 3 Aufwandsentschädigungen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaussfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrat, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als

Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:

Stadtverordnete	20 €
ehrenamtliche Mitglieder des Magistrats	20 €
Mitglieder einer Kommission	20 €
Mitglieder der Ortsbeiräte (außer Schriftführer)	20 €
Ehrenamtliche Schriftführer im Ortsbeirat	30 €

- (2) Mitglieder des Magistrats werden hinsichtlich der Aufwandsentschädigung in allen Gremien den Mitgliedern mit beratender Stimme gleichgestellt.
- (3) Stadtverordnete, die in dem Ortsbezirk, in dem sie wohnen, mit beratender Stimme an Ortsbeiratsitzungen teilnehmen, erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1.
- (4) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für:

StadtverordnetenvorsteherIn	40 €
Ausschussvorsitzende	20 €
Fraktionsvorsitzende gem. § 36a HGO	40 €
ehrenamtliche/r Erste/r Stadträtin/Stadtrat	40 €
Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher	
im Stadtteil Deute	120 €
im Stadtteil Dissen	110 €
im Stadtteil Dorla	90 €
im Stadtteil Gleichen	90 €
im Stadtteil Maden	120 €
im Stadtteil Obervorschütz	140 €

Bei längeren Vertretungen erhält der jeweilige Stellvertreter die Entschädigung, und zwar für jeden vollen Monat der Vertretung.

- (5) Vertritt ein ehrenamtlicher Stadtrat den Bürgermeister, so erhöht sich seine Aufwandsentschädigung zusätzlich für jeden Kalendertag der Vertretung um 13 €.
- (6) Nimmt ein ehrenamtlich Tätiger am selben Tag mehrere Tätigkeiten wahr, für die eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, so wird die hierfür insgesamt zu gewährende Aufwandsentschädigung auf das Eineinhalbfache des in Abs. 1 genannten Betrages begrenzt.
- (7) Nimmt ein ehrenamtlich Tätiger mehrere Funktionen wahr, für die Erhöhungen der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 gewährt werden, so hat er Anspruch auf die allen Funktionen entsprechenden Erhöhungen.
- (8) Stadtverordnete und ehrenamtliche Mitglieder des Magistrats erhalten eine pauschale Entschädigung, wenn Sie entsprechend der jeweiligen Regelung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung auf die Zusendung von Einladungen, Beschlussvorlagen, Niederschriften usw. in Papierform verzichten und stattdessen diese Unterlagen in elektronischer Form erhalten. Die pauschale Entschädigung wird dafür gewährt, dass sich diese Stadtverordneten und ehrenamtlichen Mitglieder des Magistrats ggf. selbst Ausdrucke der elektronisch übermittelten Unterlagen anfertigen und/oder ein eigenes elektronisches Endgerät nutzen, um die Unterlagen zu empfangen und zu bearbeiten. Die Höhe dieser Pauschale beträgt 100 € pro Jahr, wobei sie anteilig für volle Monate gezahlt wird. Sie wird mit den übrigen Sitzungsgeldern ausgezahlt.
- (9) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung für den in Abs. 1 genannten Personenkreis besteht auch dann, wenn die Sitzungen der Öffentlichkeit nicht bedürfen und in Form von Telefon-und/oder Onlinekonferenzen stattfinden. Voraussetzung dafür ist, dass die Sitzungen unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung/Beratungsgegenstand, sowie unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen entsprechend einberufen und durchgeführt werden.

#### **§ 4 Fraktionssitzungen**

- (1) Stadtverordnete erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten gemäß §§ 1 und 2 und Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Absatz 1.
- (2) Pro Kalenderjahr sind maximal zehn Fraktionssitzungen ersatzpflichtig.
- (3) Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles gemäß § 1 und Aufwandsentschädigungen gemäß § 3 Absatz 1, besteht auch dann, wenn die Fraktionssitzungen in Form von Telefon-und/oder Onlinekonferenzen stattfinden. Voraussetzung dafür ist, dass die Sitzungen unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung/ Beratungsgegenstand, sowie unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen entsprechend einberufen und durchgeführt werden.

#### **§ 5 Dienstreisen, Studienreisen**

- (1) Bei Dienstreisen werden die Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes über die Reisekostenvergütung auf ehrenamtlich Tätige angewendet; sie werden der Reisekostenstufe I zugeordnet. Daneben wird Verdienstaufall nach § 1 gewährt.
- (2) Studienreisen sowie kommunalpolitische Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen gelten als Dienstreisen.
- (3) Reisen nach Abs. 1 und 2 bedürfen der Anordnung oder Genehmigung durch den Stadtverordnetenvorsteher oder den Bürgermeister.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung vom 18. März 1977 außer Kraft.